

Reglement für die Benützung Frongarten



1. Benützungsgrundsätze

- Der Frongarten inklusive Kapelle dient vorab der katholischen Pfarrei und Kirchgemeinde Balgach. Soweit es die Verfügbarkeit zulässt, werden die Räumlichkeiten vermietet.
- Das Pfarreisekretariat ist für die Vermietung verantwortlich und regelt auch die Verfügbarkeit. Bei Unklarheiten oder für Sonderregelungen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.
- Während kirchlichen Anlässen, auch wenn diese auf die Kapelle beschränkt sind, ist die Benützung der übrigen Räumlichkeiten nicht gestattet, wenn sie störend wirken.
- Die Reservation gilt nach Eintreffen des Mietbetrages. Eine Kautio kann bei Bedarf festgelegt werden.
- Eine Kautio kann bei Bedarf vom Kath. Kirchverwaltungsrat Balgach festgelegt werden.
- Für einen unverhältnismässigen Reinigungsaufwand werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- Überall im Frongarten und in der Kapelle gilt ein **Rauchverbot**.
- Der Mieter ist angehalten, für Ordnung und Ruhe in- und ausserhalb des Gebäudes zu sorgen. Am Abend sind **ab 22.00 Uhr die Fenster zu schliessen** und die Lärmbelastung ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. **Spätestens um 24.00 Uhr ist die Veranstaltung zu beenden.** Ausnahmen bewilligt die Kirchenverwaltung.
- Die vorhandenen Getränke und Lebensmittel sind Eigentum der Kath. Kirchgemeinde und dürfen **nicht** verwendet werden.
- Für die Benützung der Räumlichkeiten ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

2. Benützungsmöglichkeiten

- Die Kapelle darf **nur** für Gottesdienste und Andachten benützt werden und benötigt die Bewilligung des Pfarreibeauftragten. Die Benützung ist kostenlos.
- An Veranstaltungen **im Saal sind höchstens 50 Personen** zugelassen. **Im Sitzungszimmer sind max. 8 Personen zulässig.** Der KVR behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen. Bei Nichteinhalten wird die Veranstaltung aufgelöst.

3. Haftung/Sorgfaltspflicht

- Die Kath. Kirchgemeinde haftet nicht für Garderobendiebstahl, persönliche Effekten und liegen gelassene Gegenstände.
- Der Mieter verpflichtet sich, zu Räumlichkeiten und Inventar Sorge zu tragen und allfällige Beschädigungen sofort zu melden. Für verursachte Schäden haftet der Mieter.
- Für Konsequenzen infolge Nichteinhaltung von Reglement und/oder Vertrag behält sich die Kirchenverwaltung rechtliche Schritte vor.

4. Reinigung Saal, Küche und Sitzungszimmer

- Die Räume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- Die Tische sind zu reinigen, der Boden ist besenrein zu hinterlassen, bei Bedarf muss er feucht aufgenommen werden.
- Bestuhlung wie bei Antritt, wenn keine spezielle Abmachung mit dem Mesmer getroffen wurde.
- Das Geschirr ist abzuwaschen und wieder in die Schränke zu versorgen (am gleichen Platz).
- Der Kühlschrank ist nach Benutzung zu leeren und zu reinigen.
- Der Küchenboden muss feucht aufgenommen werden.
- Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.
- Das vorhandene Reinigungsmaterial und die Küchentücher dürfen verwendet werden.

Die Gebührenordnung kann beim Kath-Pfarreisekretariat von Balgach angefragt werden.